



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Tübingen [REDACTED]

Name [REDACTED]

07071 757-[REDACTED]

Aktenzeichen RPT [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: [REDACTED] [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

Betrag: [REDACTED] EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Vorhaben: [REDACTED]

Standort: [REDACTED]

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BlmSchG

Einstufung: Nr. 3.10.1 – Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (G, E)

Bezug: Antrag vom 21.02.2024, zuletzt ergänzt am 13.11.2024

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 1)

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	3
2	Nebenbestimmungen	4
3	Begründung.....	10
4	Gebühren	17
5	Rechtsbehelfsbelehrung.....	19
6	Hinweise.....	20
7	Antragsunterlagen.....	22
8	Zitierte Regelwerke	24

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.02.2024, zuletzt ergänzt am 13.11.2024, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der [REDACTED]
[REDACTED], am Standort [REDACTED] (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BlmSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Anlage gemäß Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) am Standort [REDACTED], in [REDACTED]
[REDACTED], Flurstück Nr. [REDACTED]. erteilt. Die Änderung umfasst:

- Erweiterung Zink-Nickel-Anlage um ein weiteres Zink-Nickel Bad.
- Änderung des 2. Chrom-VI-Bades in ein Chrom-III-Bad in der Nickel-Chrom Anlage, damit komplette Umstellung aller Chrom-VI-Prozesse auf Chrom-III-Prozesse im Betrieb.
- Änderung der Chemie im Chrom-Bad der Handanlage.
- Änderung des cyanidischen Kupferbades in ein saures Kupferbad in der Handanlage.
- Behandlung des 3-wertigen Chromspülwassers aus den Chrom-Bädern der Nickel-Chrom-Anlage im vorhandenen Verdampfer.
- Weiterbetrieb der Behandlung von Zink-Nickel-Spülwasser im vorhandenen Verdampfer.
- Reduzierung der monatlich abgeleiteten behandelten Abwassermenge von 526 m³/Monat auf 340 m³/Monat.
- Reduzierung Wirkbadvolumen gerundet um 2,4 m³ (geringfügige Veränderung).
- Erhöhung des genehmigten Gesamtabfallaufkommens gefährlicher Abfälle von bisher 54 t/a auf 250 t/a.

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen, Anordnungen und Nebenbestimmungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende, andere behördliche Entscheidung mit ein:
 - Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird, oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage nach Umsetzung der beantragten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.2 Betriebsstörungen

Jede Betriebsstörung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen, die auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen sind, müssen mindestens beinhalten:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung.
- Folgen der Störung nach innen und außen.
- Ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung).
- Bereits eingeleitete und geplante Maßnahmen.

2.2 Immissionsschutz (Luftschadstoffe)

2.2.1 Emissionsgrenzwerte:

Die in der vom Regierungspräsidium Tübingen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Galvanik der Firma [REDACTED] vom 09.02.2006 unter Nummer 1.1 festgelegten Nebenbestimmungen gelten mit Ausnahme des Grenzwertes für Chrom-VI-Verbindungen weiter. Auf die Messung von Chrom-VI-Verbindungen in der Abluft kann fortan verzichtet werden.

2.2.2 Emissionsmessungen:

Um die Aussetzung der Messverpflichtung (Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen zur Befreiung von der wiederkehrenden Emissionsmessungspflicht vom 01.08.2011) aufrechtzuerhalten, sind wie im Antrag dargestellt, nach erteilter Änderungsgenehmigung an den bestehenden Emissionsquellen 1 bis 4 spätestens nach sechs Monaten nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung jeweils einmalig Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchzuführen.

Die Beauftragung einer entsprechenden Messstelle ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3, bis spätestens bis zum 31.12.2024 vorzulegen. Das Ergebnis der Messungen ist in einem Messbericht festzuhalten, der innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3, vorzulegen ist.

Anhand der Messergebnisse ist nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Galvanik der Firma [REDACTED]

[REDACTED] vom 09.02.2006 unter Nummer 1.1 auch nach Umsetzung der Änderungen weiterhin eingehalten sind und somit auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden kann.

Sollten die Messergebnisse Emissionsgrenzwertüberschreitungen aufzeigen, sind zunächst die Ursachen hierfür zu untersuchen und diese entsprechend zu beseitigen sowie anschließend in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen an der Anlage mindestens alle drei Jahre wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchzuführen.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Abfallmengen:

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden. Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzusegnen.

AVV-Nummer	Bezeichnung	Abfallmenge	Abfallmenge gesamt
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	50 t/a	250 t/a Schlämme und Spülflüssigkeiten
11 01 11*	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	200 t/a	
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	25 t/a	hier: <i>ausgefrorenes Karbonat aus den Zink-Nickel Bädern 25 t</i>

2.3.2 Betriebstagebuch:

Die jeweils anfallenden Abfallmengen sowie Abfallarten und ihre Entsorgung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist im Betriebstagebuch nachzuweisen, dass die beantragten Mengen an Abfällen nicht überschritten werden.

2.3.3 Abfalllagerung:

Die Abfälle sind in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden Medien beständigen Flächen (zwischen) zu lagern und anschließend einer langfristig gesicherten Entsorgung zuzuführen.

2.4 Abwasser

2.4.1 Abwassermenge:

Die Gesamtabwassermenge der Anlage darf wie beantragt 340 m³ pro Monat nicht überschreiten.

2.4.2 Abwassergrenzwerte:

Folgende Abwassergrenzwerte sind im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Parameter	Wert
pH Wert	6,0 – 9,5
Absetzbare Stoffe	1 ml/l
Blei, Pb	0,5 mg/l
Chrom gesamt, Cr(ges)	0,5 mg/l
Chrom VI, Cr(VI)	0,1 mg/l
Kupfer, Cu	0,5 mg/l
Nickel, Ni	0,5 mg/l
Zinn, Sn	2,0 mg/l
Zink, Zn	2,0 mg/l

2.4.3 Amtliche Abwasserprobenahmen:

Das Abwasser wird regelmäßig behördlich beprobt und analysiert. Die Beauftragung der Probenahme erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen. Der Anlagenbetreiber hat die Kosten der behördlichen Überwachung zu tragen.

Probenahme und Überprüfung erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich in Form einer qualifizierten Stichprobe. Bei Überschreitungen von Abwassergrenzwerten oder sonstigen Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der zu überwachenden Abwassergrenzwerte oder deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probenahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

2.4.4 Eigenkontrolle:

Folgende Parameter sind im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage mit folgender Häufigkeit antragsgemäß sowie gemäß der Verordnung des

Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) zu bestimmen und im Betriebstagebuch der Abwasserbehandlungsanlage zu dokumentieren:

- Kontinuierlich: Abwasserdurchfluss, pH-Wert und Temperatur
- Täglich: Absetzbare Stoffe
- Wöchentlich: Cr(VI) bis Ende 2024 (→ ab 01.01.2025 kann antragsgemäß auf die Messung von Cr(VI) verzichtet werden, wenn die Werte nach erfolgter Änderung belegen, dass kein Cr(VI) mehr vorhanden ist)
- Pro Charge: Ni oder Cu an der 1. Säule des Selektivionenaustauschers
- 4 x pro Jahr: Cu, Ni, Cr(ges), Zn, Sn, Fe, Nitrit und Sulfat
Das Betriebstagebuch der Abwasserbehandlungsanlage ist an die geänderte Anlage entsprechend anzupassen.

2.5 Wassergefährdende Stoffe

2.5.1 Rückhalt:

Die Anlagen müssen austretende wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten (hier: 100 % Rückhalt aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmeiental“ mit der Wasserschutzgebietsverordnung des LRA Zollernalbkreis vom 02.12.1988). Der Rückhalt ist regelmäßig zu kontrollieren und frei zu halten, damit dieser zu jeder Zeit gegeben ist.

2.5.2 Löschwasserrückhaltung:

Die Löschwasserrückhalteeinrichtung und das Löschwasserkonzept sind regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls instandzusetzen.

2.5.3 Störungen und Leckagen:

Die Anlage einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen sind regelmäßig auf ihren dichten und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Es ist in einem Konzept darzulegen, wie oft und durch wen die Anlage überprüft und somit sichergestellt wird, dass Störungen oder Leckagen an der Anlage schnell erkannt und behoben werden. Treten bei Leckagen wassergefährdende Stoffe aus, sind diese (entsprechend Nebenbestimmung 2.5.1) zuverlässig zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen sowie unverzüglich dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3, per E-Mail oder telefonisch zu melden. Dies gilt auch für

betriebsbedingt auftretende Spritz- oder Tropfverluste. Hierzu ist an den Anlagen ein geeignetes Bindemittel vorzuhalten.

2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 Wartung Abluftanlage:

Die bestehende Abluftanlage ist umgehend nach Erhalt dieser Änderungsgenehmigung einer Wartung bzw. Prüfung der Funktion und Wirksamkeit durch eine befähigte Person (Fachbetrieb mit Kenntnisse in der Lüftungstechnik) zu unterziehen. Der Nachweis über die Beauftragung dieser Wartung sowie anschließenden Durchführung durch eine befähigte Person ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3, bis spätestens bis zum 31.12.2024 (Beauftragung Wartung Abluftanlage) vorzulegen.

Anschließend ist die Abluftanlage regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu warten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Wartungsprotokolle) und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.6.2 Betrieb Abluftanlage:

Im laufenden Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass ein Ausfall der Abluftanlage sofort bemerkt wird und unverzüglich Maßnahmen (u.a. zum Brand- und Explosionsschutz) eingeleitet werden.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort [REDACTED], in [REDACTED] eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Anlage befindet sich im Wasserschutzgebiet „[REDACTED]“ mit der Wasserschutzgebietsverordnung des LRA [REDACTED] vom 2.12.1988. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz der [REDACTED] für die Gemeinde [REDACTED], dem Brunnen „[REDACTED]“ für die Gemeinde [REDACTED] sowie dem [REDACTED] für die Gemeinde [REDACTED]

Mit Schreiben vom 21.02.2024, ergänzt am 04.09.2024 und 13.11.2024, beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben.

Es ist eine rein technische Umstellung der Galvanik beantragt. Eine Änderung an der Gebäudehülle, bzw. der Einbau sonstiger Zwischenwände und -decken oder eine Änderung der anzunehmenden Lasten ist nicht gegeben. Verfahrensbedingt reduziert sich die anfallende Abwassermenge beim Betrieb der Anlage und die Abfallmenge erhöht sich. Durch die Umstellung verschiebt sich der prozentuale Anteil von den stichfesten Abfällen hin zu den flüssigen Abfällen.

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden

- Gemeinde [REDACTED],
- Stadt [REDACTED],
- Landratsamt [REDACTED]
 - untere Baurechtsbehörde
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - Brandschutz

- Abwasserzweckverband [REDACTED]

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde besteht kein Bedarf der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts, sofern der o.g. Nachweis seitens der zuständigen Fachbehörde anerkannt wird.

Es wurde ein Nachweis vorgelegt, dass die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, da aufgrund von tatsächlichen Umständen ein Eintrag ausgeschlossen ist.

Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante technische Änderung.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG zum [REDACTED] im UVP-Portal ([REDACTED]) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betreiberin wurde mit E-Mail vom 05.10.2024 im Rahmen einer Anhörung nach § 28 Absatz 1 des LVwVfG¹ Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Entscheidungsentwurf eingeräumt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG die zuständige Behörde.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181)

3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da Chrom-VI wegfällt, d.h nicht mehr eingesetzt wird. Die Antragstellerin möchte die Anlage aufgrund eines zu erwartenden Chrom-VI-Verbots umstellen und als Alternative hierzu künftig ein Beschichtungsverfahren mit Chrom-III verwenden. Das Gesamtwirkbadvolumen erhöht sich nicht.

Chrom-III-Verbindungen sind aus Umwelt- und Arbeitsschutzsicht deutlich weniger gefährlich als die aktuell eingesetzten Chrom-VI-Verbindungen.

Die Vakuumverdampfung von Zink-Nickel-Spülwasser wird seit 2017 betrieben.

3.2.1.3 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Nummern 3.9.1 (Spalte 2) der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die Galvanikanlage noch nicht durchgeführt. Bei der Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Nummer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG („A“).

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei kommt die Genehmigungsbehörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die

geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche, Staub oder Lärm sind nicht zu erwarten. Die Änderungen an der Galvanikanlage erfolgen ausschließlich innerhalb des Betriebs. Es werden keine neuen Flächen versiegelt.

Der Standort liegt im Wasserschutzgebiet „[REDACTED]“ (Nr. [REDACTED]). Durch die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen in der Galvanik und im Keller des Gebäudes (vollständige Unterkellerung) sind Beeinträchtigungen des Grundwassers jedoch nicht zu erwarten. Durch die Anwendung des Standes der Technik in Produktion und Abwasserbehandlung sind bei der Ableitung des vorbehandelten Abwassers keine nachteiligen Auswirkungen für die Verbandskläranlage zu besorgen. Die bisher genehmigte betriebliche Abwassermenge von 526 m³/m, soll auf 340 m³/m reduziert werden. Das Wirkbadvolumen ist mit 135,9 m³ nahezu gleichgeblieben (Verringerung um 2,4 m³).

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet der Anlage tangiert. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Es kommt zu keinen weiteren Lärmemissionen mangels neuer Lärmquelle bzw. der Lärmpegel wird auch weiterhin mindestens 6 dB(A) unter den Gebietsrichtwerten liegen. Für das Risiko eines Brandes sind entsprechende Maßnahmen getroffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 1 und 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da durch den Wechsel der Wirkbadzusammensetzung und der damit verbundenen Verschiebung des Abfallpfads und Erhöhung der Abfallmenge nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

3.2.3 Allgemein

Die Angaben zur Inbetriebnahme und bei Betriebsstörungen sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig mitzuteilen, damit die Behörde aktuelle Informationen zum Betrieb hat und beispielsweise auf etwaige Umstände, Störungen oder Beschwerden aus der Nachbarschaft entsprechend reagieren kann.

3.2.4 Immissionsschutz

Luftschadstoffe:

Die Abluft der Galvanikanlagen wird jeweils über einen Abluftwäscher zu einer der vier Emissionsquellen abgeführt. Durch Festsetzung der Schadstoffgrenzwerte werden schädliche Umweltauswirkungen vermieden.

Die Werte entsprechen den Vorgaben der Nummer 5.2 „Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“ der TA Luft. Im Antrag wurde plausibel dargestellt, dass aufgrund

der Umstellung von Cr(VI) auf Cr(III) keine Cr(VI)-Verbindungen mehr in der Abluft zu erwarten sind. Daher kann auf die Messung von Cr(VI) in der Abluft fortan verzichtet werden.

Lärm:

Im Antrag wurde plausibel dargestellt, dass die Anzahl der LKW-Abholungen sich über die letzten Jahre auch mit erhöhtem Abfallaufkommen nur geringfügig geändert und sich dadurch keine erhebliche Auswirkung auf die Lärmsituation ergeben hat (insgesamt nur ca. 1-2 LKW pro Monat). Die Lärmwerte unterschreiten die zulässigen Gebietswerte tagsüber und nachts um mindestens 6 dB(A).

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.5 Abfallrecht

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

3.2.6 Abwasser

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage mitsamt Verdampfer wird antragsgemäß geändert. Das Abwasser aus der Galvanik wird gemäß dem Stand der Technik betrieben. Die Anforderungen des Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) werden eingehalten. Antragsgemäß darf die Gesamtabwassermenge der Anlage 340 m³ pro Monat nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmung zur amtlichen Beprobung beruht auf § 75 WG. Demnach hat die Behörde die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu überwachen. Die Kosten hierfür sind vom Betreiber zu tragen.

Die Nebenbestimmung zur Eigenkontrolle ergibt sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen sowie den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung.

3.2.7 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (inklusive Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts)

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll gewährleistet werden, dass nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe auf die Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 62 Absatz 1 WHG).

Die Anlagen müssen gemäß § 18 AwSV ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Die Wirksamkeit der Sicherheitsvorkehrungen zur Löschwasserrückhaltung (hier: Schieber) muss ständig gegeben sein und daher regelmäßig kontrolliert werden.

Zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen der AwSV ist es erforderlich, dass die Anlage regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert wird. Ebenso ist hierzu ein geeignetes Bindemittel in Anlagennähe vorzuhalten, um auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können (§ 17 AwSV).

Es wurde ein Nachweis vorgelegt, dass die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, da aufgrund von tatsächlichen Umständen ein Eintrag ausgeschlossen ist. Der Nachweis ist in den Antragsunterlagen geführt. Die Angaben sind plausibel. Es besteht daher keine Erforderlichkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

3.2.8 Arbeitsschutz

Abluftanlagen sind gemäß § 7 GefStoffV regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, einer Wartung bzw. Prüfung der Funktion und Wirksamkeit zu unterziehen. Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftanlage wird sichergestellt, dass ein Ausfall der Abluftanlage sofort bemerkt wird und entsprechende Maßnahmen (u.a. zum Brand- und Explosions- schutz) eingeleitet werden.

3.2.9 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten

Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von **Euro** festgesetzt. Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGeBGB die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGeBGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] €

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: [REDACTED] % von [REDACTED] € = [REDACTED] € - Mindestgebühr [REDACTED] € € x [REDACTED] % (= [REDACTED] € - Mindestgebühr [REDACTED] €) x [REDACTED] % = [REDACTED] €.

Diese Gebühr deckt nicht den tatsächlichen Verwaltungsaufwand.

Die Gebührenentscheidung beruht daher auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGeBGB) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGeG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Für die Bearbeitung der Änderungsgenehmigung ist beim Regierungspräsidium Tübingen folgender Verwaltungsaufwand entstanden:

Höherer Dienst	Stunden
Gehobener Dienst	■ Stunden
Mittlerer Dienst	■ Stunde

Nach Ziff. 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022 werden als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

Höherer Dienst (hD)	95,00 €
Gehobener Dienst (gD)	77,00 €
Mittlerer Dienst (mD)	67,00 €

Damit ergibt sich für die Gesamtgebühren folgende Berechnung:

Stunden x 95,00 EUR	■,- EUR
Stunden gD x 77,00 EUR	■,- EUR
■ Stunde mD x 67,00 EUR	■,- EUR
Summe	,,- EUR

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■ Euro festgesetzt.

Die Gebühr wird nach § 18 LGeG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene

Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGeG für jeden angefangenen Monat der Säumnis zuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

[REDACTED]
Referatsleiter

6 Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Immissionsschutz

6.2.1 Lärmessung

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Lärmbeschwerden die Einhaltung der in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte von tags und nachts (z.B. anhand einer Lärmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle) gemäß § 17 BImSchG auch jederzeit nachträglich angeordnet werden kann.

6.2.2 Abluftwäscher

Für bestimmte Abluftwäscher gelten die Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

6.3 Wasserrecht

- 6.3.1 Alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind in Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV einzustufen und gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist anzupassen.
- 6.3.2 Nichteinsehbare innerbetriebliche Abwasserkanäle und -leitungen sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf Jahre sowie nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

6.4 Arbeitsschutz

Die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Es sind gemäß § 6 GefStoffV und § 6 ArbSchG Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, anhand derer die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen sind. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- Fachkunde der Mitarbeitenden ist zu gewährleisten (§ 8 GefStoffV)
- Entsprechende Unterweisungen und Sicherheitsübungen sind durchzuführen (§ 13 und § 14 GefStoffV)
- Sämtlichen Rohre, Behälter und Bäder sind gemäß § 8 GefStoffV zu kennzeichnen.

6.5 Gebühr

Die Gebühr wird nach § 18 LGeB-G mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGeB-G für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Antrag auf immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Änderung in der Galvanik der [REDACTED] [REDACTED])	Stand (30.08.2024)	Seiten- anzahl
Digitale Antragsfassung			
AWS			
	[REDACTED] Behälter_Statik_2023-06-01	01.06.2023	1
	21-06-07 Löschwasserkonzept [REDACTED]		5
	24-05-07 Gefahrstoffliste [REDACTED]	11.06.2024	3
	2024 Badverzeichnis Handanlage neu	12.06.2024	3
	2024 Badverzeichnis Ni-Cr – neu	20.02.2024	3
	2024 Badverzeichnis Zink-Ni – neu	20.02.2024	3
	Anlagenkataster [REDACTED]	11.06.2024	1
	TA Handanlage [REDACTED]	11.06.2024	2
	TA Ni-Cr [REDACTED]	21.02.2024	2
	TA Zn-Ni [REDACTED]	21.02.2024	2
	Übersicht AwSV-Prüfungen [REDACTED]	21.02.2023	2
AwSV-Anzeige			
	2024 Anzeige Formular B unterschrieben	21.08.2024	1
	24-05-07 Gefahrstoffliste [REDACTED]	11.06.2024	3
	2024 Anzeige Handanlage - Formular A	04.09.2024	3
	2024 Anzeige NiCr-Anlage - Formular A	04.09.2024	3
	2024 Anzeige Zink-Nickel - Formular A	04.09.2024	3
	2024 Badverzeichnis Handanlage neu	12.06.2024	3
	2024 Badverzeichnis Ni-Cr – neu	20.02.2024	3
	2024 Badverzeichnis Zink-Ni – neu	20.02.2024	3
	TA Handanlage [REDACTED]	11.06.2024	2
	TA Ni-Cr [REDACTED]	21.02.2024	2
	TA Zn-Ni [REDACTED]	21.02.2024	2
AZB			
	Formblatt_AZB_Tab. 1_Stoff- u. Mengenrelevanz	06.2024	6
	Übersicht Analyseverfahren	19.01.2024	1
Badverz. Alt+ geplant			
	2017 Badverz. Hand	11.06.2024	4
	2017 Badverz. Handanlage	11.06.2024	4
	2017 Badverz. Handanlage	07.11.2023	4

	2017 Badverz. Zink-Ni	15.06.2023	3
	2024 Badverz. Handanlage neu	12.06.2023	3
	2024 Badverz. Ni-Cr neu	20.02.2024	3
	2024 Badverz. Zink-Ni neu	20.02.2024	3
	2024 Hand neu	12.06.2024	3
Pläne			
	Kartenansicht Wasserschutzgebietszone	01.10.2020	1 Plan
	Aufstellungsplan Stand 15.03.2023	03.02.2015	1 Plan
	Fotoansicht mit Emissionsquellen		1 Foto
	Lageplan [REDACTED] - Auszug Geoportal		2
SIDA-CR-III			
	Passivierung SLOTOPAS PA 1180 (Bad)	09.07.2020	9
	Konzentrat SLOTOPAS PA 1181	09.04.2019	8
	BAD Chrombad_SLOTOCHROM_BC_4130	30.05.2023	10
	Borsaeure	23.12.2022	16
	Chrombad_SLOTOCHROM_BC_4130	14.07.2023	10
	Chromloesung_SLOTOCHROM_BC	22.05.2023	11
	Ergaenzungszusatz_SLOTOCHROM_BC_4135	22.05.2023	9
	Glanzkupferbad_SLOTOCOUP_BC_2610	26.01.2022	11
	Korrekturzusatz_SLOTOCHROM_BC_4137	22.05.2023	9
	Leitsalz_SLOTOCHROM_BC	22.05.2023	8
	Netzmittel_SLOTOCHROM_BC_4136	22.05.2023	10
	Zusatz_SLOTOCHROM_BC_4131	22.05.2023	8
	Zusatz_SLOTOCHROM_BC_4132	22.05.2023	8
	Zusatz_SLOTOCHROM_BC_4133	22.05.2023	9
SIDA-sauer Cu			
	A03260LAB_Glanzkupferbad_SLOTO-COUP_BC_2610	23.08.2022	9
	Kupfersalz_BV_-DE_DE	08.11.2023	17
	Zusatz_SLOTOCOUP_BC_2611_-DE_DE	10.12.2022	10
	Zusatz_SLOTOCOUP_BC_2612_-DE_DE	10.12.2022	11
	Zusatz_SLOTOCOUP_BC_2613_-DE_DE	10.12.2022	9
Störfall			
	2024 Störfallberechnung [REDACTED]		7
UVP			
	UVP	06.2024	26
Antrag_Stand August 2024			
	2024 BlmSch-Gen. Zn_Ni § 16.2 final	08.2024	92

8 Zitierte Regelwerke

Stand: 15.07.2024

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBI. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBI. I, S. 1799)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBI. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1801) geändert worden ist
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBI. I Nr. 43, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 31.05.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 109)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden den Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
LGebG	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 2021, Nr. 48-54, S. 1050)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)